

Satzung der Gemeinde Wesseln über den Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung für das Gebiet „südlich der Gemeindegrenze Weddingstedt, nördlich der Waldstraße und östlich der Bundesstraße 5 (K 77)“

Präambel:

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03 – 09 - 2015 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5, 2. Änderung für das Gebiet „südlich der Gemeindegrenze Weddingstedt, nördlich der Waldstraße und östlich der Bundesstraße 5 (K 77)“, bestehend aus dem Text, erlassen:

TEXT

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB)

ausnahmsweise zulässig:

Überschreitung der zulässigen GRZ durch Stellplätze, Hofflächen und Zufahrten für das Baugrundstück Nr. 8 bis 70 von 100, wenn je 100 m² der durch Stellplätze, Hofflächen und Zufahrten versiegelten Fläche ein hochstämmiger Baum gepflanzt wird. Die Mindestgröße der Baumscheibe beträgt 4m². (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

2. ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen ist auf dem Baugrundstück Nr. 8 ausnahmsweise eine Bebauung mit einer Länge von max. 90 m und einer Breite von max. 65 m zulässig.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 und seinen Änderungen, die von der vorliegenden Planung nicht berührt werden, behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.

Die Begründungen zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Wesseln und seinen Änderungen bleiben neben der vorliegenden Begründung weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes.

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02 – 04 – 2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 11 – 05 – 2015 bis zum 18 – 05 - 2015 erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 25 – 03 - 2015 durchgeführt.
3. Die Gemeindevertretung hat am 02 – 04 - 2015 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19 – 05 - 2015 bis zum 22 – 06 - 2015 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 11 – 05 – 2015 bis zum 18 – 05 - 2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 06 – 05 - 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Wesseln, den

27.10.2015



BÜRGERMEISTER

6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03 – 09 - 2015 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus dem Text am 03 – 09 - 2015 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Wesseln, den

27.10.2015



BÜRGERMEISTER

8. Die B-Plansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wesseln, den

27.10.2015



BÜRGERMEISTER

9. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 02.11.2015 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 12.11.2015 in Kraft getreten.

Wesseln, den

18.11.2015



BÜRGERMEISTER